Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1927)

Heft: 8

Artikel: Der Kulturkreis der Viktoriden [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Winter, Ernst Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396495

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kulturkreis der Viktoriden.

Von Dr. Ernst Karl Winter (Wien). (Schluss)

IV.

Wie haben sich diese Sozialorganisationen in dem halben Jahrtausend römischer Herrschaft entwickelt, haben sie sich behauptet oder sind sie beseitigt worden?

Norikum wurde ein Vorland Italiens. Wir können Teile seiner kirchlichen Organisation bis ins 6. Jahrhundert hinein verfolgen. Die Vita S. Severini des Eugippius zeigt die Interrex-Funktion der römisch-katholischen Kirche in den Kämpfen derselben mit dem teils heidnischen, teils arianischen Germanentum. In den kirchlichen Wirren, die dem Dreikapitelstreit folgten und zum Schisma von Aquileja führten, erfahren wir die Namen dreier Kirchen, der Ecclesia Breonensis (oder Beconensis), Tiburnensis und Augustana, die zwischen der fränkischen und der griechischen Kirche in der Mitte liegen[70]. Die Ecclesia Breonensis hält man seit P. Papebroek S. J.[71] für die breonische Kirche von Säben, der St. Ingenuin vorstand. Die Ecclesia Tiburniensis gilt allgemein als die Kirche von Teurnia (oder Tiburnia). Die Ecclesia Augustana (oder Avorciensis, Avonciensis, Aguntiensis) erklärt J. Friedrich[72] für die Kirche von Aguntum, die Ecclesia Breonensis möglicherweise für die Kirche von Virunum, da die Synode von Grado (a. 572/577) einen Leonianus Tiborniensis und einen Aaron Avorciensis kennt[73], somit sämtliche drei Kirchen dem engeren Norikum zuzugehören scheinen. Jedenfalls ist die Existenz einer norischen Kirche dadurch bis in die letzten Jahre des 6. Jahrhunderts bezeugt. Rudolf Egger (Wien)[74] hat neuestens die Basiliken dieser Kirchen zu Teurnia (St. Peter im Holz, Oberkärnten), Aguntum (Stribach bei Lienz, Osttirol), Virunum (Zollfeld bei Klagenfurt, Kärnten) bloßgelegt.

[70] Brief der Bischöfe Istriens an Kaiser Mauritius a. 591, Mon. Germ. Hist. Epist., Gregorii I. Registrum, ed. P. Ewald, I. 16a; dazu Christian Wilhelm Glück, Die Bistümer Noricums, Sitzungsbericht d. phil.-hist. Kl. d. Wiener Akad. d. Wiss. 1855, XVII. 138 ff.; Alois Huber, Die Ecclesia Petena der Salzburger Urkunden, Archiv f. österr. Gesch. 1867, XXXVII ff.

[71] Boll. Acta SS. 5. Februar, I. 669 ff.

[72] Die Ecclesia Augustana in dem Schreiben der istrischen Bischöfe an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 und die Synode von Gradus zwischen 572 und 577, Sitzungsberichte der Hist. Kl. d. bayr. Akad. d. Wiss. 1906, 327 ff.

[73] Mon. Germ. Conc. II. 2, 583.

[74] Frühchristliche Kirchenbauten im südl. Norikum, Wien 1916.

Friedrich und Egger behaupten nun, daß diese drei Kirchen durch die Slaven zerstört worden seien. Sie können dies jedoch nicht beweisen. Vielmehr spricht Entscheidendes dagegen. Jene Städte, welche die Slaven widerstandslos besetzten, wie Pettau oder Cilli, behielten Name und Lage bei. Nur die Städte der Kampfzone, eben Aguntum, Virunum, Teurnia, wurden zerstört, so daß der Nachweis ihrer Lage zum wissenschaftlichen Problem wurde. Dopsch hat zeigen können, daß „Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven" (Weimar 1909) nicht die eines nomadistisch-kommunistischen, sondern eines seßhaften Volkes war. Emil Goldmann[75] wieder hat gegen Paul Puntschart[76] dargetan, daß der vielberufene demokratische Charakter des karantanischen Herzogtums durchaus in Frage steht. Es läßt sich ferner zeigen, daß die slavische Sozial- und Wirtschaftsverfassung der keltisch-römischen folgt und daß das Kärntner Herzogsrituale ebenso keltischer wie slavischer Wurzel sein kann. Jedenfalls schlossen sich die einwandernden Slaven in ihrer Sozialorganisation enge an die vorhandenen keltisch-römischen Formen an. Ihr politischer und religiöser Mittelpunkt Maria Saal im Zollfeld, mit dem Herzogsstuhl und dem Fürstenstein, knüpft an das keltische Virunum, die vorrömische Industrie- und Handelsstadt an. Daß die Slaven erst von Salzburg im 9. Jahrhundert das Christentum bekamen, ist nicht zu beweisen. Wir wissen von einer vorhergehenden Missionierung Karantaniens durch Aquileja[77]. Die religiösen Zentren des Landes Kärnten gehen zumeist auf slavische Wurzel zurück. Der heilige Karantanenherzog Domitianus (Waltunc) wird bis in unsere Zeit verehrt[78]. Es scheint, daß Dopsch[79] recht behält, wenn er die Vermutung wagt, daß nicht der Einfall der Slaven die kulturelle Kontinuität zerstört hat, sondern die Kämpfe der Slaven und der Bayern, resp. der Sieg des bajuvarischen Arianismus.

---

[75] Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slavischen Stammesverband, Breslau 1903.

[76] Die Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, Leipzig 1899.

[77] Th. Sickel, Alcuinstudien, Sitzungsberichte d. phil.-hist. Kl. d. Wiener Akad. d. Wiss. 1875, LXXIX. 535 ff.

[78] Robert Eisler, Die Legende vom heiligen Karantanenherzog Domitianus, Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 1907, XXVIII. 52 ff.

[79] Grundlagen, I. 191 f.

Neben Norikum stehen die Breonen. Ihre Bedeutung als eines in römischer, gotischer und bajuwarischer Zeit selbständigen Stammes hat Albert Jäger[80] ins Licht gerückt. Im Heere des Aëtius auf den katalaunischen Feldern kämpften breonische Söldner. In der Zeit des Theoderich bildeten die Breonen eine Art Grenzmiliz des römisch-gotischen Reiches. Es ist wahrscheinlich, daß die Breonen auch ihre eigene Kirche hatten, wie immer die Ecclesia Breonensis des Jahres 591 zu erklären ist. St. Ingenuin[81] jedenfalls wirkte in breonischen Landen. In der Vita S. Corbiniani des Arbeo[82] kommt vor quidam nobilis tam genere quam forme Romanus, Dominicus vocabulo, Preonensium plebis concives[83]. Quartinus endlich, natione Noricorum et Pregnariorum, tradiert a. 827 seinen Erbbesitz zu Vipitena (Sterzing) dem Stift des hl. Candidus zu Innichen[84]. Fr. Wieser[85] vermutet, daß dieser Quartinus „wahrscheinlich der letzte Sproß der angesehenen breonischen Familie der Quartiner" war, deren Stammvater, Aelius Quartinus, seiner Mutter, Aurelia Rufina, zu Mauls (bei Sterzing) einen Grabstein setzte (C. I. L. V. 5083). Das Erbe der Quartiner in der weiblichen Linie scheint durch Drusunda auf den edlen Bajuwaren Adalbert übertragen worden zu sein, wenigstens tradiert dieser a. 985/993 Besitzungen aus derselben Ge-

[80] Über das rhätische Alpenvolk der Breuni oder Breonen, Sitzungsbericht d. phil.-hist. Kl. d. Wiener Akad. d. Wiss. 1863, LXII. 351 ff.

[81] Boll. Acta SS. 5. Februar, I. 669 ff.; Resch, I. 383 ff.; Kröß 67ff.

[82] Sigmund Riezler, Arbeos Vita Corbiniani in der ursprünglichen Fassung, Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. d. Wiss. 1889, XVIII. 286.

[83] Riezler weist nach, daß in der Fassung B, die in der Karolingerzeit entstand, nicht nur die Widmung der Schrift an St. Virgilius von Salzburg, den Iren und Gegner des hl. Bonifazius, dem der Romane Arbeo nahestand, fehlt, nicht nur der Vorwurf der Bajuwarin Pilitrud, der hl. Corbinian sei ein Bischof irischer Richtung, sondern auch der Hinweis auf die breonische Herkunft des Dominicus (a. o. O. 220, 225, 228, 234 f.).

[84] Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising, München 1905, I. 471 ff., Nr. 550 a, b, c.

[85] Ein römischer Votivstein aus Sanzeno, Ztsch. d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg, 1901, XLV. 232 f.

[86] Oswald Redlich, Acta Tirolensia, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, Innsbruck 1886, 6, Nr. 12; 8, Nr. 16.

gend dem Domkapitel zu Brixen[86]. Josef Zösmair[87] behauptet sogar, daß dieser Adalbert der Stammvater der Grafen von Tirol gewesen sei. Trifft diese Vermutung zu, dann läßt sich für Tirol die Kontinuität eines Familienbesitzes von der ersten römischen Zeit bis in das Mittelalter hinein verfolgen.

Diese Schicksale des norischen und des breonischen Kulturkreises bereiten auf den Kulturkreis der Viktoriden vor, der nach Jung (Römer und Romanen, 272) deshalb „von besonderem Interesse ist, weil sich hier die Kontinuität der Entwicklung seit den ältesten Zeiten verfolgen läßt".

V.

Wir kennen sechs bis neun Generationen des Geschlechtes der Viktoriden; es füllt das 6. bis 8. Jahrhundert, die Zeit der Merowinger und Karolinger; es ist eines der ersten europäischen Häuser[88].

Die Quellen, die Genealogie der Viktoriden festzustellen, sind: 1. die zwei Grabschriften von St. Luzius[89]; 2. die Notizen im Testament des Bischofs Tello[90], in der Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis[91] und im Bischofskatalog[92]; 3. die

---

[87] Die alten Grafen von Tirol und ihre Vorfahren, die Albertiner, Ztsch. d. Ferd. f. Tirol u. Vorarlberg, 1915, LIX. 305 ff.

[88] Nach der Generationenlehre von Ottokar Lorenz, der Richard v. Kralik folgt, bilden drei Generationen ein Jahrhundert und drei Jahrhunderte eine historische Phase oder Periode. Die Dynastien des Mittelalters dauern gewöhnlich neun Generationen lang.

[89] Theodor v. Mohr, Codex Diplomaticus, Chur 1848, I. 6, 8, Nr. 3, 6; Theodor Mommsen, Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae, Mitt. d. Zürcher Antiqu. Gesellsch. 1854, X. 106, App. Nr. 26 f.; Salomon Voegelin, Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt? Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1886, XI. 59 f., 126 ff., 135; Emil Egli, Die christlichen Inschriften der Schweiz, Mitt. d. Zürcher Antiqu. Gesellsch. 1895, XXIV/1, 39 ff.

[90] Cod. Dipl. I. 10 ff., Nr. 9.

[91] Th. v. Mohr, Die Regesten der Benediktinerabtei Disentis, Chur 1853, 5 f., Nr. 2 f., 12, 14; Johann Cahannes, Das Kloster Disentis, Brünn 1899, 8 f.

[92] P. Goswins Chronik des Stiftes Marienberg, ed. P. Basilius Schwitzer O. S. B., Innsbruck 1880, Tirolische Geschichtsquellen, II. 81.

Stammbäume der Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts[93] und ihre Verarbeitung durch die Historiker des 17. und 18. Jahrhunderts[94], endlich die Kommentare und Kombinationen der Verfasser des 19. und 20. Jahrhunderts[95]. Diese drei Quellenkomplexe ergeben vorerst einmal sechs Generationen[96].

---

[93] Ägydius Tschudi († 1572), De prisca ac vera alpina Rhaetia, Basel 1560; Gallia comata, ed. Johann Jakob Gallati, Konstanz 1767, 297 ff., 316 ff.; Johann Rudolf Stumpf († 1576), Eydgnoschaft, Zürich 1586, X. 17, 582 ff.; Gaspar Bruschius († 1559), De omnibus Germaniae Episcopatibus, Augsburg 1549, 22 ff.; Chronologia Monasteriorum Germaniae, Sulzbach 1682, 134 ff.; Ulr. Campell († 1582), Zwei Bücher rätischer Geschichte, deutsch von Conradin v. Mohr, Archiv f. d. Gesch. d. Republik Graubünden, Chur 1849/51, I. 7 f., 21 f., 60 f.; II. 25 ff.; Raetiae Alpestris Topographica Descriptio, ed. C. J. Kind, Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1884, VII. 13 f., 32, 99; Historia Raetica, ed. Plac. Plattner, ebd. 1887, VIII. 77 ff.; Johann Guler von Weineck († 1637), Raetia, Zürich 1616, 56 f., 72 f., 86 ff.; Fortunat Sprecher von Bernegg († 1647), Pallas Rhaetica, Basel 1617, 52 ff.; Rhetische Cronica, Chur 1676, 55 ff.

[94] Bischof Johann Flugi von Aspermont († 1661), Catalogus der Bischöfe von Chur, Hohenems 1645, ed. J. G. Mayer und F. Jecklin, Chur 1901; P. Gabriel Bucelinus O. S. B. († 1691), Rhaetia sacra et profana, Augsburg 1666, 140 ff.; P. Ambrosius Eichhorn O. S. B. († 1820), Episcopatus Curiensis, St. Blasien 1797, 17 ff.

[95] Johann Ulrich v. Salis-Seewis, Hinterlassene Schriften, Chur 1834, I. 15 ff.; Conradin v. Moor, Die Grafen von Currätien, Rätia, Mitt. d. Geschichtsforsch. Gesellsch. v. Graubünden, Chur 1863, I. 80 ff.; Wolfgang v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, Zürich 1871, II. 69 ff.; P. C. Planta, Das alte Rätien, Berlin 1872, 263 f., 274 ff., 284 ff.; Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur, Stans 1907, I. 52 ff., 60 ff., 69 f., 82 ff.

[96] Es sind zwei Stammbaum-Versionen zu unterscheiden, vor allem in der Frage des Verhältnisses der Bischöfe Paschalis und Victor zueinander (siehe weiter unten). Die ältere Version repräsentiert der Bischofskatalog, ihr folgt Tschudi (298 f., 316) und zum Teil Stumpf (583 b); die jüngere repräsentiert Bruschius (23 resp. 135), ihr folgt Campell (VIII. 86), Guler (89) und Sprecher (53 resp. 59). Vgl. Hermann Wartmann über die Quellen Campells, Quellen zur Schweizer Geschichte, 1890, IX. Bd., Einl. 28 ff., 55, 62. Der jüngeren Version folgen ferner P. Bucelinus (146) und P. Eichhorn (Cod. Prob. 4), letzterer, obwohl er Tschudi kannte (Episc. Cur. 18; Cod. Prob. 5 c) und den Katalog resp. P. Gos-

Die erste Generation der Viktoriden repräsentiert der clarissimus proavus der Inschrift von St. Luzius[97]. Nach weder zu beweisender noch zu widerlegender Tradition hieß er Victor[98] und ist der Mörder des hl. Placidus, den die Disentiser Synopsis nennt[99]. Dieselbe Tradition schreibt ihm das Steinbockwappen[100] und rhätische Herkunft[101] zu.

---

wins Chronik kennen konnte. Die Neueren folgen P. Eichhorn, so vor allem Moor (115), ferner die Kirchenhistoriker, die sich mit der Frage beschäftigen, so Friedrich Wilhelm Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848, II. 132 ff.; E. F. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz, Bern 1861, II. 453 ff.; J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1869, II. 454 ff., 616 ff. Den Katalog zog zuerst Juvalt (gegen Moor) wieder heran (Anz. f. Schw. Gesch. u. Altertum, 1867, XIII. 69 f., 140; vgl. Forschungen, 70). Trotzdem folgen Planta (264) und selbst J. F. Fetz (Wetzer-Welte, 1884 [2], III. 346) der Eichhornschen Version. Erst J. G. Mayer (Die Inschrift der Stifter des Klosters Cazis, Kath. Schweizerblätter 1891, VII. Jahrg.; Gesch. d. Bistums Chur, 52) führte den Katalog zum vollen Sieg; ihm folgt E. Egli (Kirchengeschichte der Schweiz, Zürich 1893, 70; Inschriften, 42). Dennoch halten einige Autoren nach wie vor an der Eichhornschen Version fest, so H. Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr des Mittelalters (Bern 1910, 4 f.), und Alf. Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1905, XXX. 44.

[97] Cod. Dipl. I. 6, Nr. 3; Vögelin 126 f., 135; Egli 39 f. Nach Moor (82 f.) resp. Juvalt (70 f.) soll die Inschrift als Chronotetrastichon die Jahreszahl 600 resp. 720 ergeben, es sei damit das Todesjahr des Urahnen, die Errichtung des Steines durch die beiden darin genannten Urenkel Bischof Victor und Praeses Jactatus, oder das der etwaigen Erneuerung durch den gleichfalls genannten Praeses Victor gemeint.

[98] Praeses Victor nennt ihn Tschudi (298; im Msk. auch Jactatus, vgl. Vögelin, 126); ihm folgen Stumpf (583), Campell (II. 28 resp. VIII. 86, 89), Guler (64 b, 87 b — forte Victor, forte Praeses), Sprecher (52 resp. 56, 59), P. Bucelinus (146) und P. Eichhorn (Episc. Cur. 17 f., 25; Cod. Prob. 4). Von den Neueren hat vor allem Friedrich (II. 622 f., 636 ff.) gegen diese Namengebung Stellung genommen, Juvalt (69 ff.) und Mayer (52, 59) lassen den Namen daher offen, Moor (82 ff.) und Planta (263) behalten Victor bei.

[99] Disentiser Regesten, II. 5, Nr. 3. Die Identität beider behauptete schon Tschudi (298, 316, 328), ihm folgten Guler (72 f.), P. Bucelinus (132 f.), und P. Eichhorn (a. o. O.). Bruschius setzte gleich: Victor, den Tyrannen, mit Victor, dem Vater Tellos (1549, 23 b), ihm folgen Campell (I. 7 f., II. 29 f. resp. VII. 13 ff., VIII. 86, 89 f., 91), Sprecher (196 resp. 249) und — merkwürdigerweise die Bollandisten

Die zweite Generation bildet nach den meisten Chronisten Vigilius, der Sohn des Victor, die dritte Generation bilden Zacco, Paulus, Paschalis, Castomia, die Kinder des Vigilius[102]. Zacco und Paschalis finden sich bereits im Katalog[103]. Es scheint, daß die sonstigen Namen der zweiten und dritten Generation von der dem Katalog entgegengesetzten Version richtig bewahrt wurden.

(Acta SS. 11. Juli, III. 238). Friedrich (638) glaubt, daß man „unbegründeterweise auf ein mißverstandenes Wort seines Urenkels — pro peccatis ... parentum meorum, ... peccatis proximorum meorum, quod per primum nostrum datum est — den Ahnherrn des Viktoridengeschlechtes im Gedächtnis der Menschheit als grausamen Tyrannen und Mörder gebrandmarkt habe".

[100] Vom Steinbockwappen, das später auf Bistum und Stadt Chur überging (Anton Sprecher von Bernegg, Die Städte- und Landessiegel von Graubünden, Mitt. d. Zürcher Antiqu. Gesellschaft 1858/61, XIII. 17 ff.), sprechen Tschudi (299), Stumpf (583 b), Campell (II. 28 resp. VIII. 85), Guler (73) und Sprecher (59 f.).

[101] Die Chronisten setzten Kelten und Germanen gleich (vgl. J. Egger über Johannes Turmair und Matthias Burgklehner, Archiv f. öst. Gesch. 1901, XC. 79 ff.; F. Stolz über A. Prinzinger, Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg, 1904, XLVIII. 165 f.; 1906, L. 456 f.), nehmen daher eine keltisch-germanische Urbevölkerung der Alpenländer an (Tschudi, 291 f.; Stumpf, 567; Campell, II. 13 f. resp. VIII. 26 f.; Sprecher, 1676, 6 ff.; Guler, 7). In der politischen Funktion der Viktoriden sehen sie ein fränkisches Amt (Tschudi, 299; Campell, II. 29 resp. VIII. 88; Sprecher, 52 resp. 55 f.; Guler, 64 b, 73). Dennoch halten sie an der rhätischen Herkunft des Geschlechtes fest (Stumpf, 583 b; Campell, a. o. O.; Sprecher, 53 resp. 56; Guler, a. o. O.). Die Neueren nehmen gleichfalls rhätische Herkunft an, so Salis-Seewis, I. 15; Juvalt, 73 ff.; Planta, 299. Nur Moor (82 f., 92 f.) glaubt nicht nur an ein fränkisches Amt, sondern auch an fränkische Herkunft der Viktoriden.

[102] Nach Tschudi (298) ist Jactatus der Sohn des Victor und Vater des Zacco, doch ist dies lediglich eine Konjektur Tschudis (vgl. Vögelin, 126). Stumpf (583 b) läßt den Namen offen. Bruschius (23 resp. 135) hingegen nennt den Vigilius und als dessen Kinder Paschalis, Paulus, Castoria; Campell (I. 60 f.; II. 29 resp. VII. 99.; VIII. 86) ebenfalls den Vigilius und als dessen Kinder Paschalis und Zacco; Guler (64 b, 86 b, 89) und Sprecher (53 resp. 59) endlich Vigilius und sämtliche vier Kinder. Dieser Version folgen P. Bucelinus (140, 145 f.) und P. Eichhorn (17 f.).

[103] Der Katalog, dem Tschudi (316) und Stumpf (583 b) folgen, nennt lediglich Paschalis und Zacco, läßt es jedoch in Schwebe, ob beide Brüder sind.

In die dritte und vierte Generation fällt die Frage der Ehe resp. der Vaterschaft des Bischofs Paschalis[104], das ist seines Verhältnisses zur Esopeia (oder Episcopia) resp. zu seinem Nachfolger Victor. Der Katalog nennt Paschalis pater spiritualis, einen geistlichen Vater des Victor, und diesen einen Sohn des Zacco und der Episcopia[105]. Diese Tradition trat später in den Hintergrund. Bruschius erwähnt erstmals die Ehe des Paschalis mit der Esopeia, der Victor, Vespula, Ursicina entstammten; er zitiert zum Beleg dessen eine Inschrift des Klosters Cazis[106] und behauptet, daß sich Esopeia selbst Antistita Curiensis genannt habe[107]. Diese Version greift Campell auf, läßt jedoch Esopeia mit Paschalis und Episcopeia mit Zacco vermählt sein.

---

[104] Rettberg, II. 124 ff.; Gelpke, II. 462 f.; Friedrich, II. 617 ff.

[105] pater spiritualis (Mayer, 52), pater specialis (P. Goswin, 81). Tschudi (316) schon übersetzte „Tauf-Götte", qui illum e fonte Baptismis levavit.

[106] Bruschius, 23 b resp. 135; Campell, VIII. 87 f.; Guler, 87; Sprecher, 208 resp. 265; P. Bucelinus, 158; P. Eichhorn, 18; Codex Dipl. I. 8, Nr. 5; Egli, 42.

[107] Bruschius (23): ... quae etiam in vetustis diplomatibus nomintim ponitur et se subscripsit Antistitam Churiensem: praesertim in fundatoriis literis (vetustissimi monialium coenobii Caczes. Campell (I. 61; II. 29 resp. VII. 99; VIII. 86 f.) folgt wörtlich dem Bruschius, betont jedoch, daß er den Tatbestand nicht nur durch Bruschius wisse, sondern auch durch die Inschrift von Cazis selbst. Dieselbe zeige ferner den Namen der hl. Petronella, der Tochter des hl. Petrus, was auf die Vaterschaft des Bischofs Paschalis anspiele. Campells Auslassungen über Polycrates und Paphnutius (nach Eusebius), sowie der Schriftbeweis, den er führt, bezeugen, daß ihm der Fall eine Apologie des Protestantismus zu sein schien, gewissermaßen eine Beglaubigung der protestantischen Bedenken gegen den Zölibat aus der ersten Geschichte des Christentums. Den Stiftsbrief fand Campell nicht mehr, da Cazis um 1570 säkularisiert wurde (P. Eichhorn, 345 f. nach Augustin Stoecklin und Dominicus Rosius a Porta; Mayer, II. 212, 396, 727 nach G. Willi! Waren mir nicht zugänglich!). Welchen Quellen Bruschius folgt, ist nicht mehr zu ersehen, doch ist diesem „Repräsentant des fahrenden, schmeichelnden, saufenden und fressenden Gelehrtentums" (Theodor Wiedemann) kaum sehr viel Quellenkritik zuzutrauen (Adalbert Horawitz, Caspar Bruschius, Prag u. Wien 1874, 257 ff.). In Nic. Reusners „Hodoeporicum" (Basel 1580, 500 ff.) findet sich ein fragmentarisches Iter Rheticum des Bruschius ad Hieronymum Pappum, das beweist, daß sein Ver-

Die vierte Generation bilden demnach die Kinder des Präses Zacco, nicht des Bischofs Paschalis: nämlich Präses Jactatus und Bischof Victor, wie sie der Katalog und die Grabschrift des clarissimus proavus nennt, sowie Vespula und Ursicina, die in das von Paschalis, ihrem Onkel, Esopeia, ihrer Mutter, und Victor, ihrem Bruder, gegründete Stift Cazis treten[108].

Es sei hier eine Vermutung gestattet. Zacco und Esopeia waren ein heiligmäßiges Paar[109]. Der Gleichklang ihrer Seelen drückte sich in der Gleichzahl männlicher und weiblicher Nachkommen aus. Nach dem Tode ihres Gatten vielleicht stiftete Esopeia in Gemeinschaft mit ihrem Schwager, dem leiblichen Bruder ihres Gatten und geistlichen Vater ihres Sohnes, das Kloster Cazis, gewissermaßen in geistlicher Ehe mit diesem stehend. So mag die Esopeia zur Episcopia geworden sein[110].

Die fünfte Generation bilden Bischof Vigilius und Präses Victor, nach dem Katalog wie dem Testament Tellos die Söhne des Jactatus und der Salvia[111]. Victor ist der Stifter

---

fasser wenigstens bis an die Grenzen Rhätiens gekommen ist. Campell wieder schreibt (nach Wartmann) seine Vorläufer um so sicherer aus, je lauter er sich auf Urkunden und Dokumente beruft. Ihm folgen Guler (86 b) und Sprecher (53, 208 resp. 57, 264 f.), P. Bucelinus (146, 157 f.) und P. Eichhorn (17 f., 342 f.), letzterer hält durch die Inschrift von Cazis die Meinung Tschudis (die dem Katalog folgt!) ausdrücklich für umgestoßen (18). So rezipierten die Neueren sämtliche die jüngere Version (Th. v. Mohr, Cod. Dipl. I. 8, Nr. 5; Moor, 85 f.; Planta, 276 ff.), sie sahen über Tschudi und den Katalog hinweg. Juvalt und Mayer erst (siehe oben) stellten die Tradition wieder her, indem sie die Stammtafel des Katalogs hervorzogen und feststellten, daß die Inschrift von Cazis erst aus den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts stammt.

108 Tschudi und Stumpf folgen dem Katalog. Bruschius läßt es dahin gestellt, wohin Jactatus gehört. Campell, der dem Paschalis die Esopeia und dem Zacco die Episcopeia vermählt, läßt Victor dem ersten, Jactatus dem zweiten Paar entstammen; ihm folgen Guler und Sprecher. Vespula und Ursicina kennen Bruschius, Campell, Guler und Sprecher; es liegt in dieser Tradition zweifellos ein echter Kern. P. Eichhorn vereinfacht, indem er dem Paschalis vier Kinder zuteilt, binos filios, ... totidemque filias (18).

109 Tschudi, 298 f., 316; Bruschius, 315; Stoecklin bei Mayer, I. 62.

110 Stoecklin, a. o. O.

111 Tello nennt Vigilius avunculus. Daraus schloß P. Eichhorn (20), daß Vigilius der Schwager des Victor und Bruder der Theusinda

der beiden Grabsteine von St. Luzius[112]; in seinen Diensten steht der hl. Othmar[113].

Die sechste Generation bilden, wieder nach dem Katalog und dem Testament Tellos, die Kinder des Victor und der Theusinda, einer Deutschen nach Plantas Vermutung (299): Tello, Zacco, Jactatus, Vigilius, Salvia.

In diesen sechs Generationen lassen sich folgende Träger der Bischofs- und Präseswürde ermitteln: 1. Victor Praeses, 2. Vigilius Praeses, 3. Zacco Praeses, Paschalis Episcopus, 4. Jactatus Praeses, Victor Episcopus, 5. Victor Praeses, Vigilius Episcopus, 6. Zacco Praeses, Tello Episcopus. Daneben zeigen sich Spuren einer Sekundogenitur von Bregenz (Comes Brigantinus).

Ferner repräsentieren vier Brüderpaare die weltliche und geistliche Gawalt: Zacco und Paschalis in der dritten, Jactatus und Victor in der vierten, Victor und Vigilius in der fünften, Zacco und Tello in der sechsten Generation, resp. es zeigen sich drei Bischofsfolgen vom Oheim zum Neffen: von Paschalis auf Victor, von diesem auf Vigilius, von diesem auf Tello, wobei sich zwischen die beiden letzteren St. Ursicinus einschiebt, vermutlich ein Viktoride (P. Eichhorn,

---

sei. Doch stehen dem beide Traditionen der Chronisten entgegen (Tschudi, 299, 316; Bruschius, 23 b; Sprecher, 53 f. resp. 57; Campell, II. 29 resp. VIII. 89). P. Eichhorn wollte offenbar den Beschwerden P. Bucelinus' (159), das „Erbrecht" des Vigilius betreffend, zuvorkommen. Ihm folgt Juvalt (70, 76) und Moor (86 f.).

[112] Den ersten Stein setzte Victor dem proavus des Bischofs Victor und des Praeses Jactatus, vielleicht in Erneuerung eines Steines, den diese selbst setzten; den zweiten Stein (Cod. Dipl. I. 8, Nr. 6; Mommsen, Insc. Helv. Nr. 27; Vögelin, 127 ff., 136; Egli, 40 f.) derselbe Victor (Egli, 41) — nach Juvalts Vermutung (II. 71) — seinem Vater Jactatus. Tschudi (298 f.) und Stumpf (583 f.) halten dafür, daß der erste Grabstein Victor, dem Stammvater und Tyrannen gelte, der zweite dem darin genannten Victor, dem Vater des Tello (Vögelin, 126 ff.). Campell (VIII. 89 ff.) und Guler (87 f.) folgen dem, nur setzt ersterer mit Bruschius (23 b) den Tyrannen und Vater Tellos gleich. Sprecher (52 resp. 56) hingegen glaubt, daß beide Steine densselben Victor, den Stammvater betreffen (Cod. Dipl. I. 8 läßt Compell diesen Standpunkt vertreten).

[113] Walafrid Strabo, Vita S. Otmari, Mon. Germ. Hist. Scr., ed. Pertz, II. 41 f.; Gozbert, De miraculis S. Galli, ebd. II. 25; Ratpertus, Casus S. Galli, ebd. II. 62.

23), doch von einer Nebenlinie wie vielleicht schon St. Placidus.

Diesen sechs im Lichte der Geschichte stehenden Generationen lassen sich hypothetischerweise einige weitere dadurch beifügen, daß wir die für die sechs Generationen gültige Folgeordnung noch höher hinauf verfolgen. Es zeigt sich nämlich der Parallelismus der geistlichen und weltlichen Autorität, vertreten durch ein Brüderpaar, sowie die Bischofsfolge vom Oheim zum Neffen, wenigstens in Spuren ein weiteres Jahrhundert wirksam. Wir dürfen somit für das dem clarissimus proavus vorausgehende Jahrhundert sicher auf gleiche soziale Zuständc und möglicherweise auf die gleichen Träger derselben schließen.

Schon Planta (272) hat vermutet, daß auch St. Valentianus und Paulinus, gleichfalls Oheim und Neffe, Vorgänger und Nachfolger auf dem Stuhle des hl. Luzius, den Viktoriden zuzuzählen seien[114]. Vielleicht waren auch die Bischöfe Victor, Verendar und Rotharius Glieder dieses Geschlechtes[115]. Der Zeit nach könnte Victor der Neffe des Paulinus, Verendar der Neffe des Victor und Bruder des proavus Victor, endlich Rotharius der Sohn dieses Victor und Bruder des Vigilius sein. Doch sind dies nur Vermutungen, für die wenig Stützen beizubringen sind[116]. Es sind drei hypothetische Generationen, die wir hiemit gewinnen.

Nach unten nennt das Testament Tellos eine siebente resp. zehnte Generation: die Kinder der Brüder oder der Schwester Tellos namens Victor, Theusinda, Odda.

---

[114] Von beiden berichtet die Grabschrift, die Paulinus dem Valentianus setzen ließ (Cod. Dipl. I. 5 f., Nr. 2; Mommsen, Inscr. Helv. Nr. 25; Vögelin, 120, 134; Egli, Kirchengesch., 46; Inschriften, 35 ff.) sowie der Katalog. Vgl. Tschudi, 298, 316; Stumpf, 583; Campell, II. 27 f. resp. VIII. 84; Guler, 66; P. Bucelinus, 115 f.; P. Eichhorn, 10, 12.

[115] Die Neueren halten Victor wenigstens dafür (Friedrich, II. 457, 623; Planta, 275 f.; Mayer, I. 60 f.). Der Katalog kennt ihn nicht, doch nennt ihn das Protokoll der Synode von Paris a. 614; er ist ein älterer Zeitgenosse des proavus Victor, also möglicherweise dessen Oheim.

[116] E. F. Mülinen, Helvetia sacra, Bern 1858, I. 12, hält auch Eddo und Valentianus für eine Bischofsfolge vom Oheim zum Neffen.

Im 9. Jahrhundert begegnen ein Victor und ein Verendar als Bischöfe, ersterer der Zeit nach möglicherweise der Neffe des Tello, letzterer der Nachfolger und geistliche Sohn des ersteren; beide verfolgen eine Politik, die der Tradition der Viktoriden durchaus entspricht[117].

Im 10. Jahrhundert tauchen drei Victor auf, die teils Nachkommen der Viktoriden sind, teils sein könnten: der Mönch Victor von St. Gallen[118], Bruder des Abtes Enzelinus von Pfäffers[119]; der Erzpriester Victor von Chur[120]; endlich der Abt Victor von Disentis († 980)[121].

VI.

Versuchen wir nunmehr die Kultur der Viktoriden soziologisch zu charakterisieren. Es sind folgende Prinzipien, die ihre Eigenart bestimmen: 1. der Dualismus und die Harmonie zweier Stände, des geistlichen und des weltlichen; 2. die Kombination von Wahl- und Erbprinzip; 3. die Erbfolge in der fürstlichen wie in der bischöflichen Würde; 4. die Funktion der Kirche als Interrex des Staates und der Kultur.

Eine einzigartige Rolle spielt in dieser Kultur die Erblichkeit sowohl der Präses- als auch der Bischofswürde in der Familie, letztere freilich nicht durch eine Stammfolge vom Vater auf den Sohn, sondern durch die Herrschaft von Brüdern in der

---

117 Vgl. die drei Briefe Victors an Ludwig den Frommen (Cod. Dipl. I. 26 ff., Nr. 15—17), ferner die Restitution und den Schutzbrief Ludwigs (ebd. I. 32 ff., Nr. 19 f.), endlich den Schutzbrief Lothars vom 21. Jänner 843 (ebd. I. 41 f., Nr. 26), der die Restitution des Schutzbriefes Karls des Großen (ebd. I. 20 ff., Nr. 10) bedeutete (Juvalt, I. 19 f.; II. 103 f.), infolge des Vertrages von Verdun (11. Juli 843) jedoch nach wenigen Monaten schon durch Ludwig den Deutschen widerrufen wurde (Rudolf Wagner, Zeitschrift f. Rechtsgesch., G. A. 1883 IV. 65 ff.).

118 Stumpf, 260 f.; Campell, VIII. 137 ff.; Sprecher, 69 resp. 74; P. Bucelinus, 138. Vgl. Gozbert, a. o. O.; Stumpf, 584; Campell, VIII. 91; Guler, 88 b; P. Eichhorn, 24.

119 Cod. Dipl. I. 77, Nr. 54 (a. 958); P. Eichhorn, Cod. Prob. 27, Nr. 21; Mayer, I. 138 f.

120 Cod. Dipl. I. 89 ff., Nr. 63.

121 Cod. Dipl. I. 78 f., 95 f., Nr. 55, 66 (a. 960 u. 976); P. Eichhorn, Epis. Cur. 227; Cod. Prob. 27; Disentiser Regesten, II. 7, Nr. 23, 26.

geistlichen und weltlichen Sphäre, durch die Folge vom geistlichen Vater zum geistlichen Sohn, zugleich vom Oheim zum Neffen. Wir kennen vier sichere Fälle solcher Art und ebenso viele hypothetische[122]. Es handelt sich im Kerne dieser Erscheinung um denselben Gedanken, der die Fürsten und den Adel der gotischen wie der barocken Jahrhunderte bestimmte, von einem Dutzend Kinder zehn dem geistlichen Stand zu widmen und dafür zu erziehen, und nur zwei in die Ehe treten zu lassen[123], dadurch aber sowohl das Stammgut als auch Stifte und Bistümer im Besitze der Familie zu erhalten[124]. Der Entartung, wie sie Aloys Schulte[125] zeichnet, war dadurch dann Tür und Tor geöffnet, wenn diese Regel lückenlos gelten wollte, d. h. die Mitglieder der betreffenden Familie in den geistlichen Stand hineingezwungen wurden und nur Mitglieder bestimmter Familien und Stände für die Besetzung bestimmter geistlicher Posten in Frage kamen. Wurde es hingegen lediglich als ein mit den Mitteln der Religion und Sitte zu realisierendes Ideal betrachtet, möglichst viele Mitglieder einer Familie der Kirche zur Verfügung zu stellen und diesen möglichst dieselben Posten bereitzuhalten, so konnte dadurch sowohl die Stetigkeit der Kultur gewinnen, als auch den Bevölkerungsproblemen vorgebeugt werden.

---

[122] Die Bedeutung der Familie für die Bischofsfolgen in den Jahrhunderten des frühen Mittelalters resp. der späten Antike heben (nach Gregor von Tours) hervor: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (Leipzig 1904, I. 131 ff.) und Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes (Straßburg 1878, II. 223 ff.). Ein Erbrecht der Viktoriden im eigentlichen Sinne behaupten auf Grund falscher Vorstellungen und Voraussetzungen: Rettberg (II. 134 ff.) und Friedrich (II. 616 ff.); ihnen folgt Ströbele (12 ff., 43 ff.), der sonst die Bedeutung des Erbprinzips für die Wahlordnung gut hervorhebt.

[123] Ein besonders typisches Beispiel sind die Grafen von Hanau (Ernst J. Zimmermann, Hanau, Stadt und Land, 1903, 87 ff.).

[124] Vgl. den Stammbaum der schweizerischen Familie Beroldingen bei Theodor v. Liebenau, Boll. storico della Svizzera Italiana, 1890, XII. 161 ff.; dazu meine Studien über Joseph v. Beroldingen (Ztsch. f. Schweiz. Gesch. 1925, V. 65 ff.) und P. Georg v. Effinger O. S. B. (Ztsch. f. Schweiz. Kirchengesch. 1925, 161 ff.).

[125] Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Stuttgart 1910.

In dem Falle der Viktoriden hören wir nicht nur von keiner Entartung, sondern im Gegenteil, wie das Testament Tellos und die Briefe Victors an Ludwig den Frommen beweisen, von großer Blüte und Fruchtbarkeit der rhätischen Kirche.

Es ist die Idee der zwei Stände, der zwei Schwerter, der brüderlich, familial im wörtlichsten Sinne verbundenen geistlichen und weltlichen Gewalt, die sich im Kulturkreis der Viktoriden zum erstenmal in der Geschichte des Christentums in ihrer Bedeutung als soziales Organisationsprinzip kundtut. Zwischen Konstantin und Sylvester, Theodosius und Ambrosius einerseits, Karl und Leo, Ludwig und Nikolaus andererseits stehen die Viktoriden in der Mitte als Träger der erstmals in der christlichen Geschichte Europas in die volle staatsrechtliche Wirklichkeit eintretenden katholischen Konkordanz zwischen der auf das Wahlprinzip gebauten hierarchischen Kirche und dem auf das Erbprinzip gegründeten, familialen Staat.

Im Zusammenhang mit diesem Dualismus der geistlichen und weltlichen Autorität, ihrer familialen Harmonie steht eine Kombination von Wahl- und Erbprinzip im Staate wie in der Kirche, wie sie bisher bloß dem Mittelalter, höchstens der germanischen Sozialorganisation zugeschrieben wurde[126]. Die Bestellung der Autorität im Staate wie in der Kirche nämlich scheint durch das Ineinanderwirken dreier Faktoren sich vollzogen zu haben, der Kirche, des Staates und des Volkes[127].

Dieses familiale Verwachsensein von Kirche und Staat brachte es mit sich, daß die Kirche in Interrexfunktion die staatliche Autorität, falls diese erlosch, zu ersetzen hatte. Mit dem Ende der Viktoriden sukzedierte das Bistum nicht nur (durch das Testament Tellos) in das Besitztum der Präsesfamilie, sondern auch in deren politische Rechte und Pflichten. Die Bischöfe sind jetzt die legitimen Träger des rhätoromanischen Gedankens.

Schon diese wenigen Bemerkungen lassen erkennen, daß die Viktoriden zwischen später Antike und frühem Mittelalter stehen, — sie zeigen Konstantinisches vollendet, Karolingisches

[126] George Phillips, Über Erb- und Wahlrecht, Vermischte Schriften, Wien 1856, I. 104 ff.

[127] Mayer, I. 44 ff., 111 ff.; Ströbele, 43 ff.

im Keime. Es ist freilich a priori nicht von der Hand zu weisen, daß das Haus der Viktoriden ein fränkisches, ihre Kultur daher eine frühmittelalterliche gewesen sei, ein Analogon zur Kultur der Merowinger und Karolinger. Da jedoch die Gesamtkultur Rhätiens in Kirche und Staat, Sozial- und Wirtschaftsverfassung eine romanische ist, ein Werk der späten Antike, so ist dasselbe für die logisch damit zusammenhängende familiale Kultur der Viktoriden vorauszusetzen.

Schon Peter Kaiser[128] hat — im Anschluß an eine Bemerkung K. F. Savignys[129] — behauptet, daß das Testament Tellos die Fortdauer der spätrömischen Städteverfassung beweise. Die Diskussion darüber hat noch immer zu keinem sicheren Resultat geführt[130]. Teils bestreiten Forscher die Echtheit des Tello-Testamentes[131], teils bemängeln sie den Kontinuitätsbeweis[132]. Es würde sich empfehlen, dieses Problem im Lichte der Lehren, die Dopsch (II. 344 ff.) vertritt, neu durchzunehmen, d. h. der Fortbildung des spätrömischen Städtewesens durch die hierarchische Kirche, durch das Medium der Bischöfe nachzuspüren.

Den spätrömischen Charakter der rhätoromanischen Kultur beweist ferner die Lex Romana Utinensis sc. Curiensis[133]. Was Rudolf Wagner[134] vor fast fünfzig Jahren lehrte, daß nämlich die Lex in Istrien entstanden sei, von Currätien aber

---

128 Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Chur 1847, 11 ff., 19 ff.; Neudruck, ed. Joh. B. Büchel, Vaduz 1923, 28, 32, 39.

129 Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 1834 [2], I. 311, 314.

130 Planta, 284 ff.

131 Francesco Schupfer, La Legge Romana Udinese (Roma 1881); Nuovi studi sulla legge Romana Udinese (1882); dazu Voltelini, Ztsch. d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg, 1911, LV. 171.

132 Heierli-Oechsli, Urgeschichte Graubündens, Mitt. d. Zürcher Antiqu. Gesellsch. 1903, XXV./1, 70; nicht so Jung, Römer und Romanen, 283.

133 L. R. v. Salis, Lex Romana Curiensis, Ztsch. f. Rechtsgesch., G. A. 1885, VI. 141 ff.; Karl Zeumer, Über Heimat und Alter der Lex Romana Raetica Curiensis, ebd. 1888, IX. 1 ff.; Ernst Mayer, Zur Entstehung der Lex Utinensis, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung, 1905, XXVI. 1 ff.

134 Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der lex Romana Utinensis, Ztsch. f. Rechtsgesch., G. A. 1883, IV. 54 ff., 64 ff.

rezipiert wurde, ist noch immer das Wahrscheinlichste. Zu wenig beachtet wurden bisher die nationalen Zusammenhänge zwischen Friaul und dem Gebiet der Inn- und Rheinquellen, die noch bis in die maximilianische Zeit hinein als eine lebendige politische Kraft wirksam sind, und die Rezeption eines dort entstandenen Werkes hier wesentlich erleichtern mußten.

Nachtrag.

1. Eine Bestätigung und neue Beleuchtung der in dieser Studie für den Kulturkreis der Viktoriden erarbeiteten Resultate ergibt sich vom kunsthistorischen Standpunkt. Seinerzeit schon stellten J. Zemp-R. Durrer (Das Kloster St. Johann zu Münster in Graubünden, Mitt. d. Schweiz. Gesellschaft f. Erhaltung hist. Kunstdenkmäler, 1906/10, N. F., V—VII) und Josef Garber (Die karolingische St. Benediktskirche in Mals, Ztschr. d. Ferdinandeums, 1915, 59. Bd.) in einer Mutter- und Tochterkirche des rhätoromanischen Kulturkreises Fresken fest, die sie für Schöpfungen der karolingischen Renaissance erklärten, für die „ersten Funde karolingischer Monumentalgemälde auf deutschem Boden" (Garber, 28). Für Mals ließen sich nicht nur ikonographische Szenen nachweisen (Lebensgeschichte der Heiligen Paulus, Stephanus, Gregorius), sondern auch die Stifterporträts (12 f., Tafeln III—V), „links das Porträt eines Herrschers, rechts das eines Geistlichen". Garber vermutet in dem Herrscher einen Karolinger (27, 60) und schließt daraus, daß die Fresken zwischen 805 und 881 entstanden sein müssen, da Münster nur bis 881 karolingischer Hofbesitz war. Im Lichte der soziologischen Erkenntnisse dieser Studie fällt es nicht schwer, in dem Stifterpaar die Repräsentanten der Zweiständestruktur der Gesellschaft zu sehen, ob der weltliche Herrscher in der Tat ein Karolinger ist oder nicht. Kunsthistorisch hält Garber dafür, daß in den Kirchen von Münster und Mals ein Stück karolingischer Renaissance zutage trete, in der das „antikisierende Motiv" die entscheidende Rolle spielt, — „eine nicht weniger seltsame als charakteristische Erscheinung für die Zeit, die nach den Stürmen der Völkerwanderung ... wieder auf das Erbe der Antike zurückgriff" (51). Wenn er dabei die „Verwandtschaft mit den künstlerischen Bestrebungen der spätantiken Malerei", sowie ein „deutliches Nachwirken der illusionistischen Weise, ein Nachleben antiker Traditionen und Schulbewahrungen" konstatiert und den Stil von Münster und Mals eine „Übergangsstufe" nennt (19), so denkt er doch kaum daran, dies im Sinne einer Kontinuität der rhätoromanischen Kultur zu behaupten. Trotzdem werden wir, wenn wir den Begriff der karolingischen Renaissance im Sinne von Dopsch fassen (vgl. Erna Patzelt, Die karolingische Renaissance, Wien 1924), d. h. in den Jahrhunderten zwischen später Antike und frühem Mittelalter typische Renaissance-Jahrhunderte erkennen,

der Kultur der Viktoriden, selbst kunsthistorisch, eine Funktion zuschreiben dürfen, die sich in dem Begriff „karolingisch" nicht erschöpft.

Neben der „karolingischen" Schichte in der rhätoromanischen Kunst konstatiert Garber eine „vorkarolingische". Die Bloßlegung der Fresken von St. Proculus zu Naturns (Vintschgau) führte erstmals auf ihre Spur. Seinerzeit schon wollte Garber (Neuaufgefundene Wandgemälde in Tirol, Mitt. d. Zentralkommission f. Denkmalpflege, 1915, XIV. 149 ff., 155 f.) „zuerst am liebsten an irische Kunst denken", z. B. die Miniaturen des irischen Evangeliars von St. Gallen. „Doch irische Wandgemälde in dieser Gegend wären etwas zu Unerhörtes", weshalb Garber sich doch für karolin-Herkunft entschied. Sollten die Fresken aber doch vorkarolingisch sein, „so könnten sie", schloß er seine damaligen Darlegungen, „nur von St. Gallen aus entstanden sein" (155 f.). In einer neueren Studie (Vorkarolingische Wandgemälde, Belvedere, Ztsch. f. Kunstsammler, Wien 1923, IV. 76 ff.) trennt Garber — mit E. A. Stückelberg, der die Disentiser Stukkaturfragmente untersucht hat (Bünd. Monatsbl. 1923) — definitiv zwischen karolingischer und vorkarolingischer Manier; erstere zeige „Verwandtschaft und Abhängigkeit von gleichzeitigen römischen Monumentalgemälden", sowie ein „Nachleben antik-frühchristlichen Einflusses" (77), letztere, im Gegensatz zu den karolingischen Wandgemälden und der spätantiken, illusionistischen Malweise (80 f.), einen „geometrisch-kalligraphischen Stil" und Beziehungen zur irischen Buchillustration, speziell von St. Gallen (81 f.). Daß Garber den Begriff der karolingischen Renaissance noch nicht im Sinne von Dopsch faßt, beweist die „gewaltige, genealogische Differenz", die er konstatiert zwischen Nord und Süd: „im Süden wurde die Linie der Abstammung von der antik-frühchristlichen Kunst nie unterbrochen, im germanischen Norden aber hat sie keine Vorläufer. Hier wurde der Anschluß plötzlich gesucht und durch den Willen eines einzelnen, der das deutsche Volk zur Rezeption der Antike führte, gefunden" (77). Desgleichen bleibt ihm die „von Irland bzw. von St. Gallen beeinflußte Kunst" (83) ein kulturhistorisches Rätsel, das er nicht zu lösen weiß. Stellen wir freilich die kunsthistorischen Beobachtungen hinein in den Zusammenhang vorliegender Studie, dann scheinen beide Stilrichtungen, die „karolingische", spätantike, und die „vorkarolingische", irisch-keltische, solche des rhätoromanischen Kulturkreises der Viktoriden zu sein, dessen Beziehungen sowohl zur spätantiken Kultur wie auch zur irisch-schottisch-britischen bekannt sind. Für letztere bringen speziell die Legenden der ersten helvetisch-rhätischen Heiligen reichliches Material, das nur in entsprechender Form durchgenommen werden müßte (Helvetia sancta, Monatrosen, 1924, 58, 467 ff.; Rhaetia sancta, „Bündner Tagblatt" 1923, Nr. 300 ff.). Verfehlt ist es, diese Zusammenhänge, wie es Dr. Clavell (Das einzige Denkmal irisch-keltischer Wandmalerei in Südtirol, Das Neue Reich, 1926/27, 394 f.)

versucht, im Sinne nordischer Rassenverbundenheit zu deuten und daraus nationalpolitisches Kapital zu schlagen. Nicht das nordische Rassentum verband Rhätoromanen und Iren (Kultur und Rasse, „Bündner Tagblatt", 1923), sondern die spätantike, römische Kultur, deren sich die Provinzialen gerade im Gegensatz zum Germanentum besonders bewußt wurden. Wenn diese Kultur speziell die Alpenländer mit den britischen Inseln verband, so mögen vorrömische, „keltische" Kulturgemeinsamkeiten nachgewirkt haben (vgl. La Tène in Niederösterreich, Monatsbl. d. V. f. L. v. N. Ö., 1927).

2. Neben der Dynastie der Viktoriden (und den im Text vorkommenden Familien) wären noch zu nennen: a) die Ethikonen im Elsaß, eine den Viktoriden verwandte Erscheinung, deren spätatike Herkunft wie genealogische Verzweigung ins Mittelalter hinein sich noch deutlicher nachweisen läßt (Johann Georg Eccard, Origines Familiae Habsburgo-Austriacae, Leipzig 1721, 1 ff.); b) die Duces von Vesontium (Besançon), mit denen St. Columban in Verbindung stand und von deren Familie wir einen Dux Waldalenus kennen, sowie dessen Frau Flavia und dessen Söhne Ramelenus, „der nach des Vaters Tod in dessen Würde eintrat", und Donatus, der Erzbischof von Vesontium wurde (Jonas, Vita St. Columbani, c. 14); c) die Duces von Bergomum (Bergamo), von deren Familie wir durch die Legenden der Heiligen Alexander (Boll. Acta SS., 26. August, V. 798 ff.), Lupus und Adleida (ebd., 9. Juni, II. 239 f.), Grata (ebd., 4. September, II. 231 ff.) vier Mitglieder kennen: Crotatius und Lupus, Vater und Sohn, Principes Bergomatum et Venetorum, sowie Adleida und Grata, die Gattin und die Tochter des Lupus. Die Kritik der Bollandisten, für welche vorlangobardische Dynasten im Norden Italiens, die ein familiales Erbrecht behaupteten, eine spätmittelalterliche Konstruktion waren, ein ducatus Crotatii daher eine poetische Fiktion oder eine patriotische Fabel der Bergamasker (Boll. Acta SS., September, II. 233 ff.; August, V. 799 f.; Juni, II. 240), läßt sich im Hinblick auf die Zusammenstellung dieser Studie kaum mehr aufrechterhalten; es erscheint vielmehr durchaus wahrscheinlich, daß auch Bergamo eine spätantike Dynastie besaß. Wenn die Legenden von einer germanischen Herkunft der Adleida, resp. einer germanischen Ehe der Grata sprechen, so offenbaren sie damit nur dieselben Wege des Zusammenwachsens von Römertum und Germanentum, die wir auch sonst kennen (Felix Burckhardt, Galla Placidia, Schweiz. Rundschau, 1925, XXV. 409 ff.).

VII.

Wir fassen zusammen. Die Alpenländer vom Meer zur Donau zeigen, so dürfen wir sagen, einheitliche soziologische Struktur; sie bewahren dieselbe im Kerne von den ersten Zeiten, da sie historisch zu erfassen sind, bis zu ihrem Ein-

tritt in die Organisation des Mittelalters, d. h. von Caesar und Augustus bis Karl den Großen und Ludwig den Frommen, demnach durch fast ein Jahrtausend. Die Frage, ob die sozialen Organisationsformen, die sich ermitteln ließen, einer ethnologischen Symbiose entstammen, wie es die „historische Ethnologie" der Schule von St. Gabriel lehrt, P. Wilhelm Schmidt S. V. D. und P. Wilhelm Koppers S. V. D.[135], der sich Oswald Menghin (Wien)[136] zuzählt, oder einer Wurzel, wie ich vom soziologischen Standpunkt behaupte[137], bleibe dahingestellt. Vielleicht finde ich Gelegenheit, in diesen Blättern noch einmal der Wurzel der rhätischen Sozialorganisation nachzugehen.

Der Zweck vorliegender Studie war, zu zeigen, daß die Alpenvölker Vorposten des romanischen Kulturgedankens sind. Rom verstand es, sich die Alpen einzuverleiben, ohne ihr Wesen zu brechen, und sich dieselben dadurch zu Bastionen zu machen. Den Völkernamen Roms, den Italien, Gallien, Hispanien vergaßen, haben die rhätischen Romanen bewahrt!

Der Romanismus ist das geistige Gestaltungsprinzip, das Kulturprinzip der Alpenländer. Der Germanismus, der in Europa die Funktion eines Faktors der Feudalisierung erfüllte, ist in dieser Eigenschaft in den Alpen ein werktätiges, jedoch kein notwendiges Pendant des Romanismus. Der Kulturkreis der Viktoriden beweist, daß diejenigen Sozialformen, die das Mittelalter kennzeichnen, die ständische und feudale Organisation nämlich, in ihrer Wurzel auf römischer Erde entstanden sind.

Dieses Phänomen, das in den Viktoriden plastisch wird, charakterisiert die Alpenländer unauslöschlich. Der norische und der breonische Kulturkreis, ebenso wie der Kulturkreis der

[135] Völker und Kulturen (Die Gesellschaft und Wirtschaft der Völker), Regensburg 1924.

[136] Neue Wallburgen im Etschtal, Mitt. d. Wiener Anthrop. Gesellschaft, 1910, XL. 161 ff.; Zur Urgeschichte des Venostenlandes, ebd. 1911, XLI. 297 ff., vor allem 319 f. Vgl. Die tirolisch-vorarlbergische Urgeschichtsforschung in den Jahren 1911/1914, Forsch. u. Mitt. zur Gesch. Tirols u. Vorarlbergs, 1912, IX. 241 ff.; 1913, X. 257 ff.; 1914, XI. 59 ff.; 1915, XII. 223 ff.

[137] Vgl. meine Studie „Die historische Ethnologie und die Sozialwissenschaften" in der Ztsch. f. gesamte Staatswiss. 1927, 82, 457 ff.

Viktoriden, konnte in der Folge durch bajuwarische resp. alemannische Kolonisation resp. Invasion deformiert werden, — in der kulturellen Wurzel blieben sie romanisches Felsenland, daran sich die nordöstlichen Wogen brachen; sie konnten deutsch werden in Sprache und Geistigkeit, der politischen Führung durch Deutschland widerstrebten sie dauernd.

Der romanischen Kulturgrundlage danken letzten Endes die helvetisch-rhätischen Landschaften und die österreichischen Länder ihre kulturelle und politische Eigenart.

Es war ein glücklicher Gedanke, wenn Karl Meyer (Zürich)[138] versuchte, die Sonderstellung der Schweiz auf romanische Einflüsse zurückzuführen. In Österreich diskutiert man noch darüber, ob die politische und staatsrechtliche Entwicklung der babenbergisch-habsburgischen Länder eine selbständige, eigenartige war, oder die normale der Marken und Herzogtümer des Deutschen Reiches[139]. Wer die Frage vom einseitig nationalen, militärischen, politischen oder juridischen Standpunkt stellt, läuft Gefahr, Österreich wirklich für eine bloße Ostmark Deutschlands zu halten. Wer hingegen die Kulturgrundlagen bloßlegt, wie Dopsch dies tut, der kommt dazu, die Wirksamkeit der keltisch-römischen Fundamente, denen sich die einwandernden, erobernden Germanen eingliedern mußten, durch das ganze Mittelalter hindurch zu verfolgen. Die Babenberger, später die Habsburger paßten in weiser Einsicht in die Elemente des Staates, den sie regierten, ihre Politik der Kultur, die sie vorfanden, an. Die politische Selbständigkeit der Eidgenossenschaft wie der österreichischen Länder, die trotz deutscher Sprache nicht dem deutschen Staat zugehören wollen, ist das Resultat eines tausendjährigen historischen Prozesses, der Reaktion der keltisch-romanischen Kultur gegen die Germanisierung. Ebensowenig der Deutschösterreicher oder der Deutschschweizer die

[138] Italienische Einflüsse in der Entstehung der Eidgenossenschaft, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 1920, XLV. Bd.

[139] Vgl. Otto H. Stowasser, Das Land und der Herzog (Berlin 1925); dagegen Dopsch, Göttingsche Gelehrte Anzeigen, 1926, Nr. 1 ff.; dazu Karl Lechner, Grafschaft, Mark und Herzogtum (Jahrb. f. Landeskunde und Heimatschutz von Niederösterreich und Wien, 1926/27, 32 ff.).

sprachliche Zugehörigkeit zu den deutschen Völkern preisgeben will, ebensowenig darf er die kulturelle Zugehörigkeit zu den romanischen Völkern preisgeben. Die Schicksalsfrage, die ihm das 20. Jahrhundert stellt, ist, ob er seinen Staat auf die Fundamente der Kultur oder auf den Flugsand der bloßen Sprache stellen will. Je mehr er in die Tiefen seiner Kulturgeschichte hinabtaucht, um so sicherer wird er diese Frage beantworten. Wir mögen deutsch sein nach Blut und Sprache, der Boden, der uns trägt und dem wir pflichtig sind, ist lateinische Erde.

Chronik für den Monat Juli 1927.

2. Im Kurhaus St. Moritz-Bad fand unter der Leitung des Herrn a. Postdirektor Brütsch die Delegiertenversammlung des kantonalen Verkehrsvereins statt. Herr A. Wohler hielt einen Vortrag über die Tarifpolitik der Rhätischen Bahn. Daran an schlossen sich Mitteilungen des Präsidenten über eine auf den Sommer 1927 vorgesehene Reorganisation im Betriebsdienst des Propagandabureaus und des kantonalen Verkehrsbureaus (Entlastung des letztern von den allgemeinen Verwaltungsarbeiten) und Wahlen.

3. In Thusis fand unter großer Beteiligung das Bündner Kantonalturnfest statt.

Auf dem Gemeindeplatz in Mesocco wurde unter der Leitung von Dr. P. a Marca eine Volksversammlung abgehalten, um den Bericht des interkantonalen Komitees für eine Bahn Bellinzona-Thusis durch den Bernhardin zu besprechen.

6. Der französische Gesandte Henessy besichtigte auf seiner Durchreise nach dem Engadin in Begleitung von Herrn Nationalrat Dr. Bossi die renovierte Kathedrale, das bischöfliche Schloß und das Regierungsgebäude.

7. Die Subsektion „Bregaglia" S. A. C. beschloß aus der Sektion „Bernina" auszutreten, weil diese gegen das Silsersee-Projekt Stellung genommen hat. Dagegen fand sich keine Mehrheit für den beantragten Austritt aus dem Schweizer Alpenklub.

8. In Poschiavo wurde bei Grabarbeiten für das neue Spital ein altes Grab gefunden, in welchem ein Skelett lag.

Herr Direktor Dr. Thomann empfiehlt an Stelle der alteingelebten Heinzen beim Heuen die aus Bayern stammende Steinacher Heuhütte, die eine wesentliche Verbesserung der Heinzen darstelle.